GEMEINDE GROSSWEITZSCHEN

Beschlussvorlage Sitzung am 31.03.2026

Öffentlichkeitsstatus	Beratungsfolge	TOP	Vorlage Nr.
Öffentlich	**Gemeinderat**	**7**	**BV 44/2026**

Bezeichnung der Vorlage

Beratung und Beschluss über den Antrag 25 – 25 der AfD – Gemeinderatsfraktion Großweitzschen,
Überführung der kommunalen Kindertagesstätten in Großweitzschen „Pfiffikus“ und Mockritz „Kleine Weltentdecker“ in freie Trägerschaft zum Schuljahresbeginn 2027 vorzubereiten und umzusetzen

Amt **Bürgermeister** Unterschrift Datum	**Burkert** Einreicher Unterschrift Datum
Burkert Bürgermeister Unterschrift Datum	

Mit Datum vom 25.11.2025 stellte die AfD-Fraktion den Antrag, zur Überführung der kommunalen Kindertagesstätten in Großweitzschen „Pfiffikus“ und Mockritz „Kleine Weltentdecker“ in freie Trägerschaft zum Schuljahresbeginn 2027 vorzubereiten und umzusetzen.

Begründung: siehe Antrag der AfD-Gemeinderatsfraktion Großweitzschen *als Anlage*.

Stellungnahme des Bürgermeisters zum Antrag:

Die frühkindliche Bildung und Betreuung sind eine der zentralen Aufgaben unserer Kommune. Kindertageseinrichtungen sind weit mehr als Betreuungsangebote – sie legen den Grundstein für Bildung, Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt. Sie sind zentraler Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge und erfüllen somit den gesetzlichen Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag. Vor diesem Hintergrund kommt der kommunalen Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen eine besondere Bedeutung zu.

Als Kommune tragen wir die Verantwortung, allen Kindern unabhängig von Herkunft, sozialem Status, Weltanschauung oder Einkommen ihrer Eltern gleiche Zugangs- und Bildungschancen zu ermöglichen. Kommunale Kindertageseinrichtungen stehen für Offenheit, Vielfalt und Chancengerechtigkeit. Sie sind für alle Familien da und erfüllen damit einen wichtigen sozialen Ausgleichsauftrag.

Ein zentrales Merkmal der kommunalen Trägerschaft ist ihre Verlässlichkeit**.** Familien brauchen stabile und planbare Betreuungsangebote, auf die sie sich langfristig verlassen können. Durch die öffentliche Finanzierung und die Einbindung in die kommunale Bedarfsplanung bieten kommunale Kitas genau diese Sicherheit. Sie sind ein fester Bestandteil der öffentlichen Daseinsvorsorge und nicht von kurzfristigen finanziellen Entwicklungen oder externen Abhängigkeiten geprägt.

Darüber hinaus ermöglicht die kommunale Trägerschaft die Sicherung einheitlicher Qualitätsstandards**.** Einheitliche Bildungs- und Erziehungskonzepte, verbindliche

Vorgaben zum Kinderschutz, regelmäßige Fortbildungen sowie zentrale Fachberatungen sorgen für eine vergleichbare Qualität in allen Einrichtungen. Dies schafft Transparenz für Eltern und stellt sicher, dass jedes Kind bestmöglich gefördert wird.

Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Fachkräftesicherung**.** Kommunale Kindertageseinrichtungen bieten tariflich geregelte, verlässliche Arbeitsbedingungen. Diese sind ein entscheidender Faktor, um qualifizierte pädagogische Fachkräfte zu gewinnen und langfristig zu binden. Stabile Teams und geringe Fluktuation wirken sich unmittelbar positiv auf die pädagogische Arbeit und auf die Entwicklung der Kinder aus.

Nur durch eine starke kommunale Trägerschaft sind zudem eine ganzheitliche Steuerung und eine bedarfsgerechte Planung des Betreuungsangebots möglich. Die Kommune kann gezielt auf demografische Entwicklungen reagieren, soziale Schwerpunkte berücksichtigen und den gesetzlichen Rechtsanspruch auf Betreuung nachhaltig erfüllen. Diese Steuerungsfunktion dient dem Wohl der gesamten Gemeinde.
Öffentliche Gelder bleiben unter öffentlicher Kontrolle, wir können dort investieren, wo der Bedarf am größten ist. Öffentliche Verantwortung braucht öffentliche Kontrolle.

Freie Träger sparen nicht nachhaltig Kosten. Einsparungen entstehen nur durch niedrigere Personalkosten. Die Kommune trägt weiterhin die Hauptlast der Finanzierung und Risiken der Kindertagesstätten. Betriebskosten, Personalaufwendungen, und Sachkosten werden überwiegend aus kommunalen Mitteln getragen. Landeszuschüsse und Elternbeiträge sind trägerneutral und führen nicht zu strukturellen Einsparungen bei einem Trägerwechsel. Wirtschaftliche Risiken werden durch eine freie Trägerschaft nicht aus der Verantwortung der Kommune herausgelöst. Im Falle finanzieller Schwierigkeiten oder eines Rückzugs eines freien Trägers ist die Gemeinde verpflichtet, den Betrieb sicherzustellen. Die daraus entstehenden Übergangs- und Mehrkosten treffen erneut den kommunalen Haushalt. Auch der zusätzliche Steuerungs-, Kontroll- und Vertragsaufwand für freie Träger ist wirtschaftlich zu berücksichtigen. Eine dauerhafte Entlastung der Verwaltung tritt nicht ein.

Gleichzeitig ist festzuhalten, dass freie Träger wichtige und geschätzte Partner in unserer Bildungslandschaft sind. Ihre Arbeit bereichert das Angebot und trägt zur Vielfalt pädagogischer Konzepte bei. Eine starke kommunale Trägerschaft bildet jedoch das notwendige stabile Fundament, auf dem diese Vielfalt aufbauen kann.

Abschließend lässt sich festhalten:
Die kommunale Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen steht für Verantwortung, Verlässlichkeit, Qualität und Chancengleichheit. Sie ist ein unverzichtbarer Bestandteil einer sozialen, familienfreundlichen und zukunftsfähigen Kommune und bleibt daher ein zentrales Anliegen unserer kommunalen Politik. Die Ablehnung des Antrages schützt die Interessen von Kindern, Familien, Beschäftigten und der gesamten Gemeinde und gewährleistet eine nachhaltige, verlässliche und qualitativ hochwertige frühkindliche Betreuung.
Ein Trägerwechsel führt nicht zu strukturellen Einsparungen und einer Verlagerung von Kosten und Risiken. Auch aus wirtschaftlicher Sicht ist der Antrag nicht begründbar.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeindeverwaltung eine wirtschaftliche Prüfung zur Vergabe an einen freien Träger der Kindertagesstätten erstellt und diese Berechnungen den Kosten in kommunaler Trägerschaft gegenüberstellt. Um die finanziellen Auswirkungen vergleichen zu können, wird die Gemeinde beauftragt, dem Gemeinderat die pro-Platz-Kosten beider Kindertagesstätten der Jahre 2023, 2024, 2025 vorzulegen.
Die Gemeindeverwaltung wird beauftragt, bis zum 31.03.2026 die Ausschreibung vorzubereiten und dem Gemeinderat bis zum 31.12.2026 die Auswertung der Bewerbungen vorzulegen.

Stimmergebnis:

Anwesend GR:		stimmberechtigt:		dafür:		dagegen:	
Bürgermeister:		befangen:		Enthaltung:			